

BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES

Bebauungsplanes Nr. 129 „Stadtkernerweiterung II“

der Kreisstadt Neunkirchen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB.

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 25.05.2020 den Bebauungsplanes Nr. 129 „Stadtkernerweiterung II“ bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Verwaltungsvorlage 16/012/2020).

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung der Kreisstadt Neunkirchen. Es liegt nordwestlich des Innenstadtbereiches, grenzt unmittelbar an diesen an und umfasst auch die Fläche des sogenannten Gasometer. Im Westen wird das Plangebiet durch die Königsbahnstraße, im Süden durch den Heinitzbach im Osten durch die Anlagen des Saar-Park-Centers (Parkdeck) und im Norden durch die bestehenden Hallenbauten sowie die Saarbrücker-Straße begrenzt. Das Plangebiet umfasst rd. 8 ha und umfasst Flurstücke der Gemarkung Neunkirchen. Die Grenze des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 129 „Stadtkernerweiterung II“ bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a BauGB kann von jedermann bei der Stadtverwaltung Neunkirchen, Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Abt. 160 Stadtplanung, Stadtentwicklung und Vermessung, Eingang Alleestraße, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Gleichzeitig kann der Bebauungsplan Nr. 129 „Stadtkernerweiterung II“ bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Internet unter www.neunkirchen.de/abgeschlosseneverfahren eingesehen werden.

Besondere Anforderungen an die Einsichtnahme in die Planunterlagen aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie

Die Einsichtnahme ist aktuell nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte richten Sie Terminanfragen an die Abteilung Stadtplanung, Stadtentwicklung und Vermessung (Telefon: 06821 / 202-734, E-Mail: stadtplanung@neunkirchen.de).

Bitte beachten Sie, dass zum Schutz vor Infektionen gewisse Maßnahmen zu beachten sind (z.B. Tragen einer Mund-Nase-Maske) bzw. Restriktionen bestehen (z.B. Beschränkung der Personenzahlen, Türöffnung nur nach Kontaktaufnahme mit der Info). Sie erhalten gemeinsam mit einer Terminbestätigung weitergehende Informationen darüber, welche Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen aktuell zu beachten sind.

Aus Gründen der Pandemiebekämpfung wird die Einsichtnahme in die Unterlagen im Internet empfohlen. Ihre Einsichtnahmerechte vor Ort bleiben unberührt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Stadt Neunkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gem. § 12 Abs.6 KSVG im Fall einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt, sofern nicht vor Ablauf der Frist der Oberbürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Stadt Neunkirchen unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 129 „Stadtkernerweiterung II“ tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, den 13.11.2020

Der Oberbürgermeister

(Aumann)

Verteiler:

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

160 z.d.Akten